Zeitschrift: Diskussion: Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik

Herausgeber: Diskussion

**Band:** - (1988)

**Heft:** 4: Neue Armut : neue Sozialpolitik

**Artikel:** Flexibles Rentenalter beim Bundespersonal

Autor: Mugglin, Urs

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-584147

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

# **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# FLEXIBLES RENTENALTER BEIM BUNDESPERSONAL

Seit Beginn 1988 haben die Bundesbeamten inklusive SBB und PTT Anrecht auf das flexible Rentenalter ab dem 60. Altersjahr, nachdem das eidge-Parlanössische ment den entspre-Statutechenden nänderungen der Eidg. Versiche-(EVK) rungskasse bzw. der Pensionsund Hilfskasse der SBB zustimmte. Anspruch auf eine volle Rente besteht allerdings erst ab dem 62. Alterjahr und unter der Bedingung, dass 40 Versicherungsjahre ausgewiesen werden können. Für die Beamtinnen gilt bis Ende des Jahres 2007 die bisherige Regelung, das heisst, die Pensionierung ist bei mindestens 35 Versicherungsjahren weiterhin ab dem 55. Altersjahr möglich.

Im Januar 1984 legte der Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe1 dem Bundesrat ein Modell vor, mit dem er den vorzeitigen Altersrücktritt für das Bundespersonal verlangte. Vorgängig wurde bei den angeschlossenen Mitgliedsorganisationen eine breite Vernehmlassung durchgeführt, bevor das endgültige Modell feststand, das die Pensionierung bei voller Rente ab dem 60. Altersjahr sowie eine Überbrückungsrente bis zum AHV-Alter vorsah. Die Verhandlungen mit dem Bundesrat konnten erst am 2. März 1987 abgeschlossen werden, aus denen schliesslich das abgeschwächte Modell hervorging. Im September 1987 stimmte der Nationalrat als Zweitrat der Vorlage zu, nachdem bürgerliche Parlamentarier sowie die Fraktionschefs der bürgerlichen Parteien vergeblich versuchten, das Geschäft bis nach den Nationalratswahlen hinauszuzögern. Die schlossene Regelung tritt gestaffelt in Kraft, das heisst, das flexible Rentenalter ab dem 60. Altersjahr ist effektiv erst ab dem Jahr 1992 möglich. Folgende Staffelung wurde beschlossen:

1988 Jahrgänge 1923/1924 1989 Jahrgänge 1924–1926 1990 Jahrgänge 1925–1928 1991 Jahrgänge 1926–1930 1992 Jahrgänge 1927–1932

# **VOLLE RENTE AB 62 MÖGLICH**

Da bisher für 35 Versicherungsjahre eine volle Rente ab dem 65. Altersjahr zugesichert war, wurde allen Beamtinnen und Beamten, die vor dem 1. Januar 1988 einer der beiden Versicherungskassen angehörten, fünf weitere Versicherungsjahre zugerechnet. Wer rechnerisch nicht auf die 40 Versicherungsjahre kommt, kann fehlende Versicherungsjahre bzw. Monate nachträglich einkaufen oder nimmt bei vorzeitiger Pensionierung eine Rentenkürzung in Kauf. Wer sich im Alter von 60 oder 61 pensionieren lassen will, dem wird die Rente gekürzt, auch wenn er 40 oder Versicherungsjahre mehr aufweist. Die Kürzung beträgt für die 60jährigen 7,5 Prozent und für die 61jährigen 1,5 Prozent der Vollrente. Die Kürzung erhöht sich zusätzlich mit jedem fehlenden Versicherungsjahr.

Als Ersatz für die fehlende Leistung der 1. Säule (AHV) leistet die Versicherungskasse eine Überbrückungsrente, die zur Hälfte als vorfinanziert gilt. Ab dem Zeitpunkt des Anspruches auf die AHV-Rente wird die Rente der Versicherungskasse lebenslang gekürzt (siehe Beispiel).

Stirbt der verheiratete Versicherte, so wird die Hälfte der Kürzung auf die Ehegattenrente übertragen. Auf die Auszahlung der Überbrückungsrente kann ganz oder zur Hälfte verzichtet werden. In diesen Fällen erfolgt keine bzw. nur eine hälftige spätere Kürzung der Rente aus der Versicherungskasse (2. Säule).

### **NEU: WITWERRENTE**

Die Überbrückungsrente beträgt für Verheiratete 97,5 Prozent des Höchstbetrages der einfachen AHV-Rente (Fr. 1'463.—), wenn der Ehegatte (noch) keinen Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente hat. Der/die Unverheiratete kann 75 Prozent (Fr. 1'125.—) beanspruchen.

Neu geschaffen wurde die Witwer-Rente, so dass der Ehemann einer verstorbenen Versicherten die gleiche Ehegattenrente beanspruchen kann wie die überlebende Ehefrau, wenn:

a) für den Unterhalt eines oder mehrere Kinder aufzukommen ist

oder

b) die Ehe mindestens zwei Jahre dauerte

oder

c) eine ganze Rente nach IV-Gesetz bezogen wurde oder innert zweier Jahre seit dem Tod des Ehepartners eine solche Rente in Anspruch genommen werden kann.

Die Ehegatten-Rente beträgt 40 Prozent des versicherten Verdienstes, wenn der/die Versicherte bis zum vollendeten 65. Altersjahr 40 Versicherungsjahre erreicht hätte. Falls dies nicht zutrifft (Eintritt nach dem 25. Alterjahr ohne Einkauf), wird die Ehegatten-Rente gekürzt. Für Ehegatten von verstorbenen RentenbezügerInnen beträgt die Rente zwei Drittel der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

### **HOHERE PRAMIEN**

Eine weitere Verbesserung wurde bei der Anspruchsberechtigung der Invalidenrente erreicht. Waren früher 30 Versicherungsjahre für eine volle Rente erforderlich, so wird ab 1988 bereits im Zeitpunkt der Invalidierung eine volle Rente ausgerichtet, wenn wiederum bis zum 65. Altersjahr 40 Versicherungsjahre hätten erreicht werden können. Zudem fallen für die Neueintretenden die gesundheitlichen Vorbehalte weg, die bisher verfügt wurden.

Die neue Regelung mit der Einführung des flexiblen Rentenalters verursachen für die Versicherten bzw. Beamtinnen und Beamten des Bundes und seiner Betriebe Mehrkosten in Form erhöhter Prämien. Der monatliche Abzug beträgt für ArbeitnehmerInnen und Arbeitgeber je 7,5 Prozent (früher 6%) des versicherten Verdienstes. Insegsamt entstehen für den Arbeitgeber keine Mehrkosten.

Wer vom vorzeitigen Altersrücktritt Gebrauch macht und kein oder nur ein geringes Einkommen erzielt, wird bis zum Erreichen des AHV-Alters der AHV als «Nichterwerbstätiger» beitragspflichtig. Diese Beiträge bemessen sich nach dem Vermögen und dem kapitalisierten Renteneinkommen. Ein Zustellbeamter oder eine -beamtin (Brief- oder PaketträgerIn) muss mit einem monatlichen Beitrag von rund Fr. 100.- rechnen. Da bei der Weiterführung der Erwerbstätigkeit höhere Beiträge entrichtet würden, kann es in unteren Besoldungsklassen zu kleineren Einbussen der AHV-Rente kommen.

#### **BESSERE VERZINSUNG**

Keinen Einfluss auf die veränderten Statuten hat der Teuerungsausgleich auf die Renten erfahren, weil er im entsprechenden Bundesbeschluss enthalten ist, der für 1988 noch Gültigkeit hat. Das Parlament wird im Laufe der ersten Jahreshälfte über die Weiterführung dieser Regelung für die Zeit von 1989 bis 1992 beschliessen. Die Teuerungszulagen zu den Renten werden analog wie zu den Besoldungen ausgerichtet. Während für den Einbau der Teuerung der/die LohnbezügerIn während eines Jahres die Hälfte der Erhöhung als Einkauf in die Versicherungskasse einbezahlt, haben die RentnerInnen dafür nichts aufzubringen. Mit den neuen Statuten konnte erreicht werden, dass die Gelder besser verzinst werden. Der Zinsmehrertrag wird für den Einbau der Teuerungszulagen in Renten verwendet.

Urs Mugglin

1. Der Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe ist die Dachorganisation verschiedener Gewerkschaften des Bundespersonals. Im gehören u.a. der SEV, VPOD, PTT-Union, VSPB, VSTTB an.

**KOMMENTAR:** Vertretbarer Kompromiss . . . Mit der Einführung des flexiblen Rentenalters für das Bundespersonal per 1. Januar 1988 verwirklichte der Föderativverband eine Forderung, für deren Realisierung grosse und langwierige Anstrengungen nötig waren. Obwohl die endgültige Fassung nicht vollständig den Vorstellungen entspricht, so handelt es sich immerhin um einen vertretbaren Verhandlungskompromiss, der einerseits in bürgerlichen Kreisen stark umstritten war und andererseits immerhin auch unteren EinkommensbezügerInnen die Möglichkeit bietet, frühzeitig in Pension gehen zu können.

Kernstück und Hauptstreitpunkt in der Verhandlungsphase war die Überbrükkungsrente, ohne die der Föderativverband nie hätte zustimmen können. Negativ ist zu vermerken, dass die sogenannte Kostenneutralität gewahrt wurde, das heisst, die Leistungsverbesserungen werden durch die Versicherten finanziert.

Die Angleichung der Frauen an das Rentenalter der Männer wurde vom Bundesgericht vorgegeben und im Prinzip auch von den Personalverbänden im Rahmen des flexiblen Rentenalters und des AHV-Alters akzeptiert. Leider konnte die angestrebte Besitzstandgarantie für die Frauen, die vor 1988 der Versicherungskasse beitraten, nicht verteidigt werden. Immerhin wurde eine Übergangsphase von 20 Jahren erreicht.

Das vorliegende Modell gehört zwar nicht zu den fortschrittlichsten in unserem Land, lässt sich allerdings unter den besseren einreihen. Eine weitergehende Regelung erwies sich im Moment als politisch nicht realisierbar. Auf dem Erreichten kann weiter aufgebaut werden, sei es durch spätere Leistungsverbesserungen, aber auch im Hinblick auf die Abstimmung zur Herabsetzung des AHV-Alters. Da die 2. Säule bereits auf die Pensionierung ab dem 62. Altersjahr eingerichtet ist, würde die Anpassung der AHV für den Einzelnen nur noch eine Mehrbelastung von rund 0,8 Prozent ausmachen und die bisherige Überbrükkungsrente überflüssig ma-Urs Mugglin

## LEISTUNGSBEISPIEL ZUSTELLBEAMTER DER PTT

(18. Bes. Kl. Ortszuschlag Stufe 10, verheiratet)

Altersrücktritt mit 62. Altersjahr und 40 Versicherungsjahren

Renten zwischen dem 62. und 65. Altersjahr

Renten nach dem 65. Altersjahr

Versicherungs-Kasse Fr. 17'848.— Versicherungskasse ./. Kürzung betr.

Überbrückungsrente Fr. 2'233.–
Fr. 15'615.–

 Überbrückungsrente
 Fr. 17'550. AHV-Rente
 Fr. 26'200.-\*

 Fr. 35'398. Fr. 41'815.

Altersrücktritt mit 65. Altersjahr

 Rente Versicherungs-Kasse
 Fr. 17'848.–

 AHV-Rente
 Fr. 26'200.–

 Fr. 44'048.–
 Fr. 44'048.–

Bruttolohn inkl. Teuerungszulage und Ortszuschlag (1988)

Fr. 17'848.-

Fr. 49'827.-